Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 31 (1965)

Heft: 3-4

Artikel: Eine wichtige Reform steht bevor

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-364165

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

möglich hemmender Sand eingebracht werden, ohne dass dies zu allzu drastischen Sanktionen durch die Besetzungsmacht führt. In der Produktion jener Betriebe, bei denen die Arbeit unter dem Zwang der feindlichen Bajonette und Maschinenpistolen aufgenommen werden muss, ist so viel wie nur möglich Ausschussware zu fabrizieren.

Die Umstellung von unserer Qualitätsarbeit auf Ausschussproduktion dürfte am wenigsten auffällig und dabei doch sehr wirksam sein.

Ein besonderes Problem stellen die Spezialarbeiter dar, die für unsere eigene Kriegsproduktion unerlässlich sind, auch wenn das Gebiet ihres ursprünglichen Arbeitseinsatzes vorübergehend in Feindeshand fällt, und die auf keinen Fall in Feindeshand fallen dürfen. Ihre rechtzeitige Wegschaffung und ihr Arbeitseinsatz an neuen Arbeitsplätzen muss sorgfältig organisiert und durchgeführt werden.

Eine Untergrundbewegung als im Frieden schon vorbereitete Massenorganisation ist praktisch ein Ding der Unmöglichkeit. Deren Organisation und Leitung wären von allem Anfang an maximaler Gefahr durch Verrat ausgesetzt und deren Mannschaftslisten würden zu regelrechten Genickschusslisten.

Eine solche Organisation könnte vom Frieden her allenfalls nur als Kaderorganisation, auf der Basis weniger besonders ausgewählter und besonders zuverlässiger Leute aufgebaut werden. Von dieser Kaderorganisation darf der einzelne nur maximal zwei weitere Angehörige kennen, wenn man nicht riskieren will, dass durch einen Betriebsunfall die ganze Organisation von allem Anfang an auffliegt.

Es darf nicht vergessen werden, dass gewisse Polizeiorganisationen skrupellos Mittel und Methoden anwenden, die auch den härtesten Mann zum Sprechen bringen und gefügig machen.

Allererste und wichtigste Aufgabe einer solchen unterirdischen Organisation wird die Nachrichtenbeschaffung sein sowie die Sicherstellung der Verbindung zwischen dem feindbesetzten und dem unbesetzten Landesgebiet.

Langsam und vorsichtig sammeln dann diese vorerst sehr wenigen Vertrauensleute immer mehr weitere zuverlässige Elemente um sich, bis dann eine eigentliche Organisation auch nach der Breite hin entsteht. Diese Organisation muss dann in ihren Verstecken auf dezentralisierte Magazine mit Lebensmitteln, Sanitätsmaterial, Waffen und Munition sowie Sprengstoff greifen können.

Zu ihrer vollen Wirkung kann aber eine Untergrundbewegung nur und erst dann gelangen, wenn sie ihre Aktionen koordinieren kann mit denjenigen der zur Befreiung des Landes antretenden Armee.

Durch Romane aller Art, die in der Nachkriegszeit erschienen sind, wurde das Wesen und die Wirkungsweise einer Untergrundbewegung nicht immer sachlich und der Wirklichkeit entsprechend beleuchtet. Sie ist ein äusserst heikles Problem, das auch in unserem Lande seine Lösung finden muss.

Es ist aber für den einzelnen Angehörigen einer solchen Organisation eine äusserst gefährliche Aufgabe, die viel Fingerspitzengefühl verlangt beim Entscheid darüber, was im Interesse des Landes und zum Schaden des Feindes getan und was vernünftigerweise besser unterlassen werden sollte. In diesem Sinne stellt sich also auch hier, nicht zuletzt aber in bezug auf die Schonung schweizerischen Blutes und Lebens, die Frage nach der Rentabilität solcher Sabotageakte: Ihr Erfolg und ihr Nutzen, besser gesagt der Schaden, der damit dem Feinde zugefügt wird, muss in einem vernünftigen Verhältnis sein zum Preis, der voraussichtlich zu bezahlen sein wird.

Eine wichtige Reform steht bevor:

Die territorialen Grenzen

Trotzdem die damalige Untergruppe Territorialdienst der Generalstabsabteilung rechtzeitig ihre Vorschläge über eine zweckmässige Grenzziehung eingereicht hatte, übernahm die Armeereform 1961 im allgemeinen die bisherigen territorialen Grenzen und passte sie der taktischen Abgrenzung der Armeekorps an. Man hielt das als notwendige Folge der Unterstellung der Territorialbrigaden unter die Armeekorps, nahm aber zu wenig Rücksicht darauf, dass der Territorialdienst nicht nur der Truppe zu dienen hat, sondern zur Erfüllung seiner Aufgabe sehr eng mit den zivilen Instanzen zusammenarbeiten muss. Der Territorialdienst hatte schon lange erkannt, dass die territorialen Grenzen womöglich mit den politischen und administrativ-zivilen Grenzen übereinstimmen sollten, denn seine Bedürfnisse richten sich kaum nach taktischen Gegebenheiten. Dies hindert aber nicht, dass die Territorialzonen als «Territorialbrigaden» den AK unterstellt wurden. Nun müssen diese festen Grenzen nicht stets völlig identisch sein mit den taktischen Abgrenzungen der Armeekorpsräume, die höchstens bei der Mobilmachung oder bis zum Ausbruch eines möglichen Krieges unverändert bleiben. Entfernen sich die Heereseinheiten aus diesen anfänglichen Räumen, dann stellen sich sofort neue Unterstellungsfragen. Doch davon soll hier nicht die Rede sein.

Dass der Territorialdienst im Kriegsfall bei der heutigen Grenzziehung praktisch nur unter grössten administrativen Schwierigkeiten seine Aufgaben innert nützlicher Frist zu erledigen vermag, soll im folgenden anhand von Detailbeispielen gezeigt werden. Man denke sich, wie umständlich es ist, wenn ein Kanton (er sei hier nicht genannt) mit drei Armeekorps bzw. ihren Territorialbrigaden in ein und derselben Angelegenheit verkehren muss oder wenn

eine bestimmte Territorialbrigade mit 11 Kantonen — wobei einige allerdings nur mit einem kleinen Teil in das Gebiet der Brigade hineinragen — verhandeln muss oder wenn es Territorialkreise gibt, die sich aus Gebietsteilen von drei und mehr Kantonen zusammensetzen. Ja es gibt sogar Territorialregionen, die zu drei Kantonen gehören. Hier ist also eine grundlegende Korrektur notwendig, und zwar ganz besonders, wenn man die totale Landesverteidigung nach der neuen Konzeption verwirklichen will. Uebrigens haben alle umgebenden Länder, ferner die skandinavischen Staaten schon vor einiger Zeit die territoriale Abgrenzung der politischen angepasst. Z. B. in der Bundesrepublik fallen die territorialen Grenzen mit den Bundesländern zusammen. Die Auswirkung unzweckmässiger Grenzziehung wirkt sich allerdings nicht auf alle Dienstzweige in gleich nachteiliger Weise aus.

Schutz- und Abwehrdienst

Die Bewachungsaufgaben werden meist ohne Kontaktnahme mit den Behörden durchgeführt. Die kantonale Grenzziehung spielt hier keine Rolle. Immerhin sind bei der Bekämpfung von Sabotage auch an bewachten Objekten Kontakte mit der kantonalen Polizei gegeben, wie unter Polizeidienst näher ausgeführt wird.

Luftschutztruppen

Für die einer Ortschaft direkt zugeteilten Luftschutzbataillone ergibt sich überhaupt kein Problem der Verbindung zum Kanton. Bei den mobilen Luftschutzbataillonen, die in der Hand des Territorialbrigade-Kommandanten sind, besteht die Möglichkeit, dass sie bei grossen Katastrophen sogar bei einer anderen Territorialbrigade eingesetzt werden können, im Sinne freundnachbarlicher Hilfe. Auch hier spielen daher die Kantonsgrenzen keine Rolle, denn beim Einsatz hat die Truppe nur mit der Ortschaft direkt in Verbindung zu treten, zu deren Hilfe sie beordert wurde.

Warndienst

(Fliegerbeobachtungs- und -meldedienst, Wasseralarm, ABC-Warndienst)

Sie richten ihre Tätigkeit nach den geographischen Gegebenheiten der Talschaften. Der ABC-Warndienst ist allerdings schon mehr von der zivilen Organisation abhängig (siehe ABC-Dienst).

Territorialdienstlicher Nachrichten- und Auskunftsdienst

Er unterscheidet sich in mancher Hinsicht vom Nachrichtendienst der Feldtruppen, stammen doch seine Quellen zum Teil aus dem zivilen Bereich und haben nicht unbedingt militärischen Inhalt. Sie müssen aber auch alles jenes umfassen, was für die Kampftruppen wichtig ist. So muss der Kampftruppen-Kdt. orientiert sein über das Auftauchen feindlicher Kräfte in seinem Rücken, er muss den Zustand der Strassen kennen, wissen, welche Kunstbauten zerstört sind, muss die Belegung der Kommunikationen durch andere Truppen oder durch das Zivil erfahren usw. Aenderungen der Ressourcenlage, erfolgte Sabotagen, besondere Vorkommnisse in den Betreuungslagern, Stimmungen in der Bevölkerung, Auftauchen von Gerüchten, kurz die Auswirkung der subversiven Kriegführung des Gegners muss laufend beobachtet werden, usw. Um diese ausserordentlich vielseitige Aufgabe erfüllen zu können, muss ein leistungsfähiges Nachrichtennetz aufgebaut werden, und zwar in Zusammenarbeit mit den Zivilbehörden, da ein grosser Teil dieser Informationen auch für letztere wichtig ist und zum Teil auch aus den zivilen Kanälen stammt, namentlich aus der Kantonsverwaltung. Wie soll das Meldewesen funktionieren, wenn nur Teile eines Kantons erfasst werden?

Polizeidienst

Die Bewachung und Betreuung von Kriegsgefangenen, die Betreuung von ausländischen Flüchtlingen muss der Territorialdienst ständig selber durchführen. Doch schaltet sich die zivile Polizei schon bei der Aufnahme der Flüchtlinge ein, weil diese insbesondere in bezug auf ihre politische Herkunft und Zuverlässigkeit in verschiedene Kategorien eingeteilt und eventuell überwacht werden müssen. Nun müsste im Ernstfall z. B. in einem Auffanglager einer bestimmten Territorialregion der territorialdienstliche Polizeidienst mit der Polizei von drei Kantonen zusammenarbeiten. Es ist leicht einzusehen, wie schwerfällig und zeitraubend diese Organisation ist!

Die territoriale Hilfspolizei hat als Hauptaufgabe die Unterstützung der kantonalen (eventuell städtischen) Polizei. Anstatt dass sich aber in den Territorialkreisen eine enge Zusammenarbeit zwischen einem kantonalen Polizeikorps und einem Hilfspolizeidetachement entwickeln kann, wobei die beidseitigen Chefs «die gleiche Sprache sprechen» und dadurch schnell und wirksam die gestellten Aufgaben anpakken und lösen können, müssen die meisten Territorialkreise mit mehreren kantonalen Behörden Verbindung aufrechterhalten. Umgekehrt wissen die Kantone nie, auf welche Hilfskräfte sie zählen können, da diese eventuell schon in einem anderen Kanton vergeben sind.

Theoretisch kann man alle diese Ueberschneidungsfragen konferenziell erledigen. Doch entspricht eine so schwerfällige Methode nicht den sich rasch folgenden Erfordernissen des Krieges. Bei den heutigen Verhältnissen der unnatürlich komplizierten und vielfältigen Verbindungen zwischen territorialen Kommandostellen und den Zivilbehörden würde im Ernstfall das unerlässliche Zusammenspiel bis zur Unwirksamkeit gelähmt.

Wehrwirtschaftsdienst

Auch dieser Dienst kann nur in engster Zusammenarbeit, und zwar auf allen Stufen der territorial-

dienstlichen Hierarchie (inklusive Brigade), mit den kriegswirtschaftlichen Organen von Bund und Kantonen zusammenarbeiten. Man könnte sagen, die Wehrwirtschaft ist der verlängerte Arm der Kriegswirtschaft für die besondern Bedürfnisse der Armee. Sie kann ohne Inanspruchnahme der Mittel der Kriegswirtschaftsämter die Ressourcenlage nicht laufend nachführen. Im Requisitionsfall von bewirtschafteten Artikeln muss die totale Bedürfnislage der Zivilbevölkerung und der Armee berücksichtigt werden. Ein befriedigender Kompromiss kann nur gefunden werden, wenn die drei verantwortlichen Instanzen (Wehrwirtschaft, Kriegswirtschaft und Zivilschutz) gemeinsam die Verteilung der vorhandenen Ressourcen besprechen, was nur auf kantonaler Basis möglich ist. Derselbe Fall liegt vor, wenn ein Raum auf Selbstsorge gestellt wird.

Bei der Requisition von Dienstleistungen ist man wieder auf die Unterlagen der kantonalen Arbeitsämter und der Gemeindeeinsatzstellen angewiesen. Man kann sich leicht vorstellen, auf welche Schwierigkeiten man stossen würde, wenn man aus einem sekundären Teil eines Kantons innerhalb eines Kreises für die Bedürfnisse eines anderen Kantons Arbeitskräfte requirieren würde.

ABC-Dienst

Im Sinne des totalen Krieges ist es zweckmässig, einen ABC-Dienst zu organisieren, auf dem sowohl die Zivilbevölkerung wie die Armee basieren können. Dies schliesst nicht aus, dass die Kampftruppen für ihre besonderen Verhältnisse über zusätzliche Mittel und Personal verfügen müssen. Zu den kantonalen Institutionen werden alle stationären Einrichtungen wie Labors, Warn- und Beobachtungsstellen usw. gehören. Die Ueberwachung der Luft- und Wasserqualität ist sicher zuerst eine zivile Angelegenheit. Der Kanton muss über einen Trinkwasserkataster verfügen. Er kennt die Ausweichmöglichkeiten bei Verseuchungen. Er muss die technischen Instanzen bereitstellen, um Störungen zu beheben.

Die Aufgabe des Territorialdienstes ist hier vor allem, die Truppe über alles zu orientieren, was sie über Strahlungsvorkommnisse, Verseuchungen, Wasserbezugsorte, Sperräume usw. wissen muss.

Betreuungsdienst

Soweit es sich um ausländische Flüchtlinge oder Kriegsgefangene handelt, besteht keine besondere Bindung an kantonale Grenzen. Die Territorialbrigaden verfügen über die notwendigen Mittel und setzen die Betreuungsdetachemente da ein, wo Bedarf entsteht. Gewiss sind auch Kontakte mit kantonalen Behörden nötig, doch kaum in anderer Weise, als wenn eine Truppe in den Raum kommt, gewisse Rekognoszierungen vornehmen oder Dienstleistungen des Territorialdienstes beanspruchen muss.

Im Falle von Unterbringung von Obdachlosen im Sinne der Unterstützung des Zivilschutzes ergibt sich für die Betreuungsdetachemente eine engere Zusammenarbeit mit den Zivilbehörden.

Sanitätsdienst

Im Ernstfall ist sowohl im Zivil als auch in der Armee mit einem ausserordentlichen Andrang von Verwundeten der Armee und des Zivilbereiches zu rechnen. Die vorhandenen Spitäler, gleichgültig ob Territorialspitäler, Notspitäler, Militärspitäler, Sanitätshilfsstellen usw. müssen den Andrang bewältigen. Im Frieden haben die Kantone ihren eigenen Sanitätsdienst aufgebaut. Es ist Sache des Territorialdienstes, die Bedürfnisse der Armee mit denen der Zivilbevölkerung zu koordinieren, was aber zweckmässig nur im Rahmen der bestehenden kantonalen Struktur geschehen kann.

Geniedienst

Ein wirksamer Geniedienst kann nur in Zusammenarbeit mit den kantonalen Bauämtern organisiert werden.

Un problème à repenser: La protection ABC

Par le colonel G. de Senarclens

« Une guerre européenne est possible. Elle serait vraisemblablement atomique. Les plus gros calibres seraient utilisés et exploseraient, au sol ou à basse altitude, près de nos frontières. Si nous avons peu de chance d'y être mêlé directement, notre sol pourrait devenir radio-actif, après que la bombe précitée ait détruit totalement Milan, Turin, Belfort, Stuttgart ou Munich, hommes et biens. Pendant une certaine période, le peuple suisse devrait vivre dans des abris aménagés à cet effet.»

Soyons réalistes!

Présenter la guerre future de cette manière invraisemblable, a des avantages qui, bien entendu, n'ont pas été consciemment recherchés: on ne trouble pas nos bonnes habitudes, on n'ébranle pas la force de résistance du peuple suisse, puisque le formidable arsenal atomique russe et américain est destiné à nos voisins. On montre tout de même qu'il est nécessaire de protéger la population civile contre les retombées radio-actives, protection qui est parfaitement possible et efficace, si on s'y prend à temps. Du même coup, on engage l'armée à poursuivre à tous les échelons des exercices conventionnels, dans lesquels elle a atteint une maîtrise remarquable. Des événements atomiques intempestifs ne viendront rompre ni les données, ni le rythme des manœuvres. Les explosions atomiques seront l'affaire des spécialistes, qui mesureront la radio-activité et proposeront les mesures de protection. Ils fixeront, en particulier, la durée du séjour dans les caves.